



RECHTSANWALTSKANZLEI

ROLAND POPP

Schadensregulierung nach Verkehrsunfall

Jeder Verkehrsunfall begründet grundsätzlich die Notwendigkeit, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Vielzahl der Probleme, die eine Schadensregulierung mit sich bringt, sieht sich der Laie in aller Regel machtlos ausgeliefert. Die „Fallstricke des stattgefundenen Unfallgeschehens“ werden oft viel zu spät erkannt.

Eine von Anfang an richtige Beratung ist oft entscheidend für das Ergebnis, und ein anfänglicher Fehler kann sich auf die Ersatzansprüche des Geschädigten negativ auswirken.

Schadenssteuerung durch Versicherer: Seit einiger Zeit beherrscht das sog. „Schadensmanagement der Versicherer“ massiv die Schadenregulierung. D.h., es ist das Bestreben der Versicherer, so schnell und so früh wie möglich Kontakt zu dem Geschädigten zu bekommen. Damit will die Assekuranz erreichen, dass der Geschädigte keinen Kontakt zu einem freien Sachverständigen, zu einem freien Mietwagenunternehmer, neuerdings sogar zu den freien Fachwerkstätten und keinen Kontakt zu einem Anwalt bekommt. Das sieht in der Praxis dann so aus, dass z.B. der Geschädigte mit dem gegnerischen Versicherer unmittelbar Kontakt aufnimmt und dann eine Mitteilung erhält, er brauche sich von nun an um nichts mehr zu kümmern. Ihm würde sofort mit einem Tieflader ein Mietwagen gebracht, der beschädigte Wagen werde im Gegenzug gleich mitgenommen und in eine so genannte „Vertrags- oder Vertrauenswerkstatt“ gebracht. Dort werde der Wagen zunächst von einem Sachverständigen begutachtet, perfekt repariert und anschließend mit dem Tieflader im Austausch gegen den Mietwagen wieder zum Geschädigten gebracht.

Tatsache ist jedoch, dass der Wagen in eine Werkstatt gebracht wird, die oft nur eine auf ein bestimmtes, jedoch dem Geschädigtenfahrzeug gar nicht entsprechendes Fabrikat spezialisiert ist. Oft verbirgt sich dahinter aber auch nur eine reine Karosseriewerkstatt, die zu Dumpingpreisen für einen Versicherer arbeitet, um so an Reparaturaufträge heranzukommen. Ein dortiger KFZ-Meister gibt sich dann als der versprochene „Sachverständige“ aus, macht aber nichts weiter, als das beschädigte Auto mit einer Digitalkamera zu fotografieren und die Fotos via Internet an den gegnerischen Versicherer zu schicken. Dort sitzt dann ein Versicherungsmitarbeiter mit mehr oder minder vorhandenem Sachverstand und begutachtet den Schaden vor dem Computer. Er gibt dann den Reparaturweg vor, den dann die Werkstatt zu beachten hat. Oft kann der vorgegebene Reparaturweg nur als eine Sparreparatur bezeichnet werden, womöglich auch noch mit Gebrauchtteilen - der Geschädigte merkt das ja nicht und so werden diese Machenschaften nur selten aufgeklärt.

Diese Werkstatt vermietet dann auch gleich die eigenen Fahrzeuge, oft Vorführwagen ohne Mietwagenlizenz, oder arbeitet mit Billigfirmen zusammen. Neuerdings stellen sogar die Versicherer selbst Mietwagen zur Verfügung und vermieten sie in eigenem Namen oder über eine zu diesem Zweck gegründete Gesellschaft.

Der Geschädigte erfährt von alledem gar nichts und wiegt sich sogar in Sicherheit, dass alles in der versprochenen Weise optimal reguliert wird. Von Haftungsproblemen wird zunächst ebenso wenig gesprochen wie von Abzügen „neu für alt“ oder Gebrauchsvorteilen. Erst Tage später sieht sich dann der Geschädigte mit vom gegnerischen Versicherer an ihn herangetragenem Abzügen und Forderungen nach Beteiligungen an den Schadensaufwendungen des Versicherers konfrontiert. Dann fragt er nach einer Unkostenpauschale, nach Schmerzensgeld, Nutzungsausfall und dergleichen. Ein großes Problem ist auch der Einfluss der Versicherer auf die Auswahl von Sachverständigen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Schadensbewertung, Stichworte sind hier „Stundenverrechnungssätze“ „Restwerte bei Totalschäden“ usw. Geschätzt werden kann zum Vorteil der Versicherer oder aber auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Gunsten des Geschädigten.

Wie von Seiten der Assekuranz gar nicht bestritten wird, soll der Geschädigte nur das erhalten, was er geltend macht, nicht etwa das, was ihm nach dem Gesetz und der Rechtsprechung zusteht.

Roland Popp
auch: Fachanwalt für Familienrecht

In Kooperation mit
Dr. jur. Annegret Wiese
Schwedensstraße 17 · 80805 München

Ringstraße 26
84347 Pfarrkirchen

Telefon (49) 08561 / 2385-10
Telefax (49) 08561 / 2385-25
EMail: info@rapopp.de
Internet.: www.rapopp.de

VR Bank Rottal-Inn eG
BLZ 740 618 13 · Kto. 269 99
Sparkasse Rottal-Inn
BLZ 743 51430 · Kto. 570013052
St.Nr. 113/259/10196